



Regierungsrat

Luzern, 2. April 2019

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 676

Nummer: A 676
Protokoll-Nr.: 335
Eröffnet: 04.12.2018 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Setz Isenegger Melanie und Mit. über die Möglichkeit der Einsichtnahme in Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen der Luzerner Staatsanwaltschaft

Zu Frage 1: Auf welchem Weg wird akkreditierten Medienschaffenden im Kanton Luzern die Einsicht in Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen ermöglicht? Was sind die geltenden Bedingungen?

Die Einsichtnahme in Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen erfolgt gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung. Die Strafprozessordnung sieht lediglich die Einsichtnahme in Strafbefehle vor (vgl. [Art. 69 Abs. 2 StPO](#)).

Das Bundesgericht hat die Einsichtnahme in Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen an Bedingungen geknüpft. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss ein schutzwürdiges Informationsinteresse geltend machen und der Einsichtnahme dürfen keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Beide Bedingungen müssen erfüllt sein. Insofern sind die Voraussetzungen zur Einsichtnahme restriktiver als bei Strafbefehlen. Sollten die Interessen von Verfahrensbeteiligten tangiert werden, kann im Einzelfall die Einsichtnahme in eine geschwärzte oder anonymisierte Version geprüft werden.

Eine konkrete Anfrage zur Einsichtnahme erfolgt schriftlich und begründet an die Medienstelle der Staatsanwaltschaft Luzern. Die Modalitäten zur Einsichtnahme stützen sich primär auf die [Empfehlungen](#) der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz (SSK) sowie die Konkretisierungen in einer internen Weisung der Staatsanwaltschaft Luzern. Über die Einsichtnahme entscheidet die Oberstaatsanwaltschaft.

Zu Frage 2: Wie lange dauert es üblicherweise, bis die Einsicht gewährt wird? Müssen gewisse Fristen eingehalten werden?

Die Einsicht in Einstellungsverfügungen wird ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft und erst nach erfolgter Einzelfallprüfung gewährt. Es wird eine Bearbeitungsgebühr von 20 Franken pro Fall erhoben. Es sind grundsätzlich keine Fristen einzuhalten. Je mehr Zeit seit Rechtskraft jedoch verstrichen ist, desto eher erfolgt die Interessenabwägung zuungunsten des Ersuchenden. Das schutzwürdige Interesse an einer Einsichtnahme wird in der Regel kleiner, je älter der Fall ist. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist der Akten ist keine Einsichtnahme mehr möglich.

Zu Frage 3: Ist für die Einsichtnahme eine Gebühr zu entrichten?

Es wird eine Bearbeitungsgebühr von 20 Franken pro Fall erhoben.

Zu Frage 4: Ist es Einsichtnehmenden möglich, Kopien der Einstellungsverfügungen anzufertigen?

Die Einsichtnahme erfolgt in jedem Fall beaufsichtigt. Kopien, Fotografien oder Handyaufnahmen von Entscheiden sind verboten. Die interessierte Person kann sich Notizen machen.

Zu Frage 5: Welche digitalen Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um registrierten Journalistinnen und Journalisten die Einsichtnahme in Einstellungsverfügungen zu erleichtern (z. B. Medienraum der Staatsanwaltschaft für akkreditierte Journalistinnen und Journalisten)?

Ein automatisierter Zugang ist von Gesetzes wegen nicht zulässig, da die bundesgerichtlichen Vorgaben eingehalten werden müssen und diese Einhaltung in jedem Einzelfall zu überprüfen ist. Im Übrigen hält sich der Kanton Luzern an die Empfehlungen der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz (SSK).

Zu Frage 6: Welche Instrumente erachtet der Regierungsrat als realisierbar, um registrierten Medienschaffenden einen raschen Überblick über die zahlreichen Einstellungsverfügungen zu verschaffen (z. B. eine monatliche Liste aller Verfügungen und/oder Zusammenfassung zu Gründen der Einstellung)?

Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 5. Daher sind Änderungen weder rechtlich möglich noch notwendig. Die Medienstelle der Staatsanwaltschaft Luzern bearbeitet Medienanfragen zur Einsichtnahme in Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen umgehend und zeitnah. Jedes einzelne Gesuch um Einsichtnahme muss speziell geprüft werden. Den Medienschaffenden steht es jederzeit frei, entsprechende Anfragen an die Medienstelle zu richten.